

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (893 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Mit der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914 wurde den Unterbeamten und Dienern ausnahmslos der Aufstieg zum Staatsbeamten gesperrt. Trotz langjähriger praktischer Erfahrungen, trotz Dienstleistungen auf Plätzen, die für Beamte vorgesehen waren, wurde mit Absicht diese Beamtenhierarchie in der Dienstpragmatik mit ihren Gruppen und Zeitvorrückungen festgelegt, um im vorhinein den Aufstieg praktisch gebildeter Facharbeiter zu verhindern. Die monarchistische Verwaltung hat mit Absicht diese Beamtenhierarchie mit gleichzeitigem Ausschlusse jedes Koalitionsrechtes in der Dienstpragmatik festgelegt, um so die Angestelltenforderungen leichter mit Ausnahmsbeförderungen, Titelverleihungen zu umgehen und eine vollständig entrechtete Angestelltenschaft zu besitzen.

Die erste Arbeit der Republik war, im Vorjahre eine Reihe sozialpolitischer Maßnahmen zu treffen, um den so vernachlässigten Angestellten des Staates, die während des Krieges einem vollständigen Ruin entgegengesührt wurden, auch eine Anerkennung für geleistete Dienste zu geben. Es wurden unter anderem die Angestellten der Gendarmerie, der Finanzwache, des Sicherheits- und Polizeiaгентenkörpers, später die Gerichtsvollzieher und Steuerexekutoren infolge ihrer schweren und anerkennungsvollen Dienste unter gewissen Voraussetzungen zu Staatsbeamten ernannt. Aber gerade einer der ältesten Dienstzweige und eine den schwierigsten und verantwortungsvollsten Dienst leistende Gruppe des Verkehrsdienstes, die Postdienerschaft, wurde übergangen, bis der Gewerkschaftsverband der Postangestellten im Vorjahre das Ersuchen an das Staatsamt für Verkehrsweisen richtete, die Postunterbeamten und Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse und zu Staatsbeamten nach der Dienstpragmatik zu ernennen.

Die Verhandlungen zogen sich monatelang hin, bis die im Jänner 1920 gewählte Personalvertretung diese Forderung der Bediensteten mit der Postverwaltung in Angriff nahm. Der § 1 sieht die Ernennung der Postunterbeamten und geprüften Postamtsdiener, die ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse vor.

Durch das im § 1, Absatz 1, festgesetzte Datum vom 1. Juli 1920 würde eine Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse erst mit 1. Juli 1920 vorgesehen, was eine Unbilligkeit wäre. Der Berichterstatter sah sich daher veranlaßt, eine Rückverlegung des Datums auf den 1. Jänner 1920 zu verlangen, damit die Ernennung vom selben Zeitpunkt an erfolgen kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß derselbe Vorgang bei den vorher genannten Kategorien ebenfalls geübt wurde. Diese Änderung des § 1 bedingt auch die Änderung des alten § 7, neuer § 8, damit dieses Gesetz mit gleicher Zeit in Kraft treten könne.

Da durch die Trennung des Telephon- und Telegraphenbetriebes von der Postverwaltung eine größere Anzahl von Postunterbeamten und Postamtsdienern bei den Telegraphendirektionen, Bau- und Erhaltungssektionen, Telephon- und Telegraphenzentralen übernommen wurde, war es notwendig, einen neuen § 7 einzufügen, der diese Angestellten vor der Benachteiligung bei Dienstleistungen unter denselben Voraussetzungen zu schützen hat. Der Berichterstatter beantragte daher einen neuen § 7, welcher folgenderart lautet:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Unterbeamten und Diener der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung Anwendung, bei denen gleichartige Voraussetzungen gegeben sind und die nicht auf Dienstposten stehen, welche mit dem Linienbau- und Erhaltungs- sowie Rohrpost-apparat- und Schalterdienst zusammenfallen.“

Durch die Änderung des Datums im § 1 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Ernennung vom 1. Jänner 1920 mit Rückwirkung zu bewerkstelligen, durch die Einfügung des § 7 eine Benachteiligung des Personals, welches zur Telegraphenverwaltung übertritt, verhindert. Diese Änderungen der §§ 1 und 8 sowie die Einfügung des § 7 wurden von allen Mitgliedern der anwesenden Parteien einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt den vom Ausschusse beschlossenen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Franz Belenka,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle am Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes aktiven Postunterbeamten, welche ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, gut qualifiziert sind und keine ungelöschte Disziplinarstrafe aufweisen, sind mit 1. Jänner 1920 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Welche Dienstposten in diesem Sinne als gehoben anzusehen sind, bestimmt die Postverwaltung, wobei nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtstandes an Postunterbeamten- und Postamtsdienerstellen im Gesamtgebiete mit Beamten ohne Rangklasse besetzt werden dürfen.

(2) Künftighin hat die Ernennung der Postunterbeamten zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, festgesetzten Zeitpunkt (1. Juli oder 1. Jänner) unter den weiteren Voraussetzungen zu erfolgen, daß diese Postunterbeamten auf gehobenen Dienstposten ständig verwendet, gut qualifiziert sind und sich der Ernennung durch ihr amtliches und außeramtliches Verhalten vollauf würdig erweisen. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannt werden, wenn sie die im § 5 der

Normalbestimmungen über die Personalverhältnisse der unter das Gesetz vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt (Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, R. G. Bl. Nr. 48) vorgesehene Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse nach Absatz 1 und 2 darf nicht vorgenommen werden, wenn ein Angestellter nicht wenigstens eine einjährige ständige Verwendung auf gehobenen Dienstposten und eine sechsjährige wirkliche Gesamtdienstzeit aufweist, von der tatsächlich vier Jahre im Postdienste vollstreckt sein müssen.

(4) Die Ablegung der Dienstprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einem gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse.

§ 2.

(1) Die Zahl der Erhöhungen des Grundgehaltes (§ 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570) ist für jeden nach dem vorstehenden § 1 zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit zu ermitteln; von der Gesamtdienstzeit ist jedoch ein Zeitraum von sechs Jahren abzurechnen.

(2) Den nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten gebührt außer den gesetzlichen Bezügen das Dienstkleid, insoweit das dienstliche Interesse das Tragen von Dienstkleidern unbedingt erfordert.

§ 3.

Dienstrechtlich werden die Staatsbeamten ohne Rangklasse im allgemeinen wie die in Rangklassen eingereihten Staatsbeamten behandelt, jedoch tritt anlässlich der Ernennung eines Postunterbeamten oder Postamtsdieners zum Staatsbeamten ohne Rangklasse eine Änderung der Dienstverwendung in der Regel nicht ein.

§ 4.

(1) Nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannte Angestellte, die eine Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Jahren aufweisen, sind, wenn sie eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung nachweisen und eine besondere Fachprüfung mit Erfolg ablegen, über ihr Ansuchen mit dem auf den Tag der Ablegung der Prüfung folgenden 1. Jänner oder 1. Juli zu Beamten der Zeitbeförderungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatik) behufs ständiger Besetzung besonders gehobener

Dienstposten zu ernennen. Welche Dienstposten als besonders gehoben anzusehen sind, wird mittels Vollzugsanweisung vom Staatsamte für Verkehrs- wesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bestimmt und deren unüberschreitbare Zahl im jeweiligen Staatsvoranschlag festgesetzt.

(2) Für die erstmalige Ernennung von Staats- beamten ohne Rangklasse zu Staatsbeamten der Zeitbeförderungsgruppe E wird der Nachweis dieser Vorbildung jenen Angestellten nachgesehen, die am 30. Dezember 1919 mindestens Postunterbeamte der achten Gehaltsstufe waren und seit mindestens einem Jahre auf einen besonders gehobenen Dienstposten verwendet sind.

(3) Durch Vollzugsanweisung wird ferner bestimmt, inwieweit solchen für die Ernennung zu Staats- beamten der Gruppe E in Betracht kommenden Staatsbeamten ohne Rangklasse mit längerer Gesamtdienstzeit für die erwähnte Fachprüfung Er- leichterungen zu gewähren sind. Hierbei sind namentlich jene Staatsbeamten ohne Rangklasse zu berück- sichtigen, die bis dahin einen besonders gehobenen Dienst geleistet haben.

(4) Die Ablegung der Fachprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einen besonders gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten der Gruppe E.

§ 5.

(1) Die Einreihung der nach § 4 zu Staats- beamten der Zeitbeförderungsgruppe E ernannten Angestellten in das Bezugsschema erfolgt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit, von der ein Zeitraum von zwölf Jahren abzuziehen ist.

(2) Ein Anspruch dieser Beamten auf den Bezug von Dienstkleidern oder auf eine sonstige Entschä- digung für Dienstkleider besteht nicht.

§ 6.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den ein- zelne Angestellte im Falle der Behandlung nach den vorstehenden Bestimmungen erleiden würden, ist durch eine zur Bemessung der Ruhe- und Ver- sorgungsgenüsse entsprechend anrechenbare Personal- zulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Er- langung höherer Bezüge eingezogen wird.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Unterbeamten und Diener der Telegraphen-, Telephon- und Hochpostverwaltung Anwendung, bei denen gleichartige Voraus- setzungen gegeben sind und die nicht auf Dienst-

posten stehen, welche mit dem Linienbau- und Erhaltungs- sowie Rohrpostapparat- und Schalterdienst zusammenfallen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Kraft tritt, werden der Staatssekretär für Verkehrswesen und der Staatssekretär für Finanzen betraut.